



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 43/2002
2. August 2002

**Satzung der Universität Konstanz für
das Zulassungsverfahren im Stu-
diengang Bachelor/SPORTWISSEN-
SCHAFT**

Vom 2. August 2002

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Satzung der Universität Konstanz für das Zulassungsverfahren im Studiengang Bachelor/SPORTWISSENSCHAFT	Stand: 02.08.2002
Vom 2. August 2002	

Aufgrund von § 94 Abs. 3 Universitätsgesetz (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) sowie § 11 a der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBl. S. 286), geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436), hat der Rektor der Universität Konstanz gem. § 117 Universitätsgesetz am 2. August 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsbeschränkung

Im Studiengang Bachelor/Sportwissenschaft erfolgt nach Abzug der Vorabquoten gemäß §§ 6 und 9 HVVO die Studienplatzvergabe

1. Zu 50 von 100 nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung),
2. zu 10 von 100 nach Wartezeit,
3. zu 40 von 100 nach dem Ergebnis des von der Universität Konstanz durchgeführten Auswahlverfahrens gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) An der Vergabe der für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze nimmt nur teil, wer sich innerhalb der Bewerbungsfrist auf dem dafür von der Universitätsverwaltung vorgeschriebenen zusätzlichen Formular beworben hat und im Hauptverfahren nicht schon für die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ausgewählt worden ist sowie die Sport-Eingangsprüfung gem. § 85 Abs. 6 Universitätsgesetz bestanden hat.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Fachbereich für Geschichte und Soziologie setzt eine Auswahlkommission ein, der mindestens zwei hauptamtliche Professoren und Professorinnen des Faches Sportwissenschaft angehören. Die Auswahlkommission führt das Auswahlverfahren gem. § 4 durch.

- (2) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind maßgebend bestimmte schulische Leistungen aus der Oberstufe, die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind.
- (2) Die Rangfolge ergibt sich aus einer spezifischen Gesamtnote. Diese wird aus den Leistungen in den Oberstufenkursen folgender Fächer, wie sie in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, gebildet:
1. Deutsch,
 2. bestbenotete Fremdsprache
 3. Mathematik
 4. die bestbenotete Naturwissenschaft und
 5. Sport.

Die Gesamtnote wird in folgenden Schritten ermittelt:

1. pro Fach werden die Punktezahlen addiert (Punktesumme); dies gilt auch dann, wenn ein Fach nicht in allen vier Halbjahren belegt wurde; mitgezählt werden auch Kurse, deren Punkte nicht in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerte Werte).
 2. die Punktesumme im Sport wird doppelt gewichtet (mit 2 multipliziert).
 3. die Punktesummen werden summiert und durch 24 dividiert (Gesamtpunktzahl). Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind; dabei werden fehlende Halbjahre bei den zu gewichteten Fächern doppelt gezählt.
 4. Die Gesamtpunktzahl wird nach den für Abiturzeugnisse in Baden-Württemberg geltenden Regeln in eine Note (fachspezifische Grundnote) umgerechnet mit einer Stelle hinter dem Komma; es wird nicht gerundet.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und das Los in dieser Reihenfolge.

§ 5

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Konstanz, 2. August 2002

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

- in Stellvertretung des Rektors:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oliver Fabel', written in a cursive style.

Prof. Dr. Oliver Fabel
Prorektor für Lehre